

Verordnung

über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden der Gemeinde Ebelsbach

Die Gemeinde **Ebelsbach** erläßt auf Grund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

§ 1 **Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet (einschl. aller Gemeindeteile) zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 2 **Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr sowie für die im Bewachungsgewerbe eingesetzten Hunde.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über die Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Hierzu zählt insbesondere der ausgewachsene Schäferhund, die Deutsche Dogge, der Boxer, der Rottweiler und der Dobermann.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebelsbach, den 04.04.2003

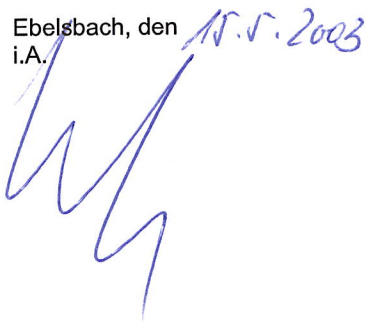


Ziegler W.

1. Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 07.04.2003 in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 07. 04. 2003 angeheftet und am 5.5.2003 wieder entfernt

Ebelsbach, den
i.A.

15.5.2003


04.04.2003